

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Band: - (1950)
Heft: 5

Artikel: Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden
Autor: Clavadetscher, Otto P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lancatal auch. Außer den zum Schlafen benützten Speichern kennen wir eigentliche Schlafhäuser aus der altnordischen Sagenwelt. Sie bildeten dort einen Teil der zahlreichen Einzweckbauten germanischer Vielhöfe. Es ist erwiesen, daß sehr oft später zum Schlafräum noch ein Küchenraum hinzukam, wodurch zweiraumtiefe Bauten entstanden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß wir wohl die Möglichkeit in Betracht ziehen können, daß es sich bei diesen Blockbauten um reine Schlafhäuser handelt, insbesondere deshalb, weil wir beobachten konnten, daß sie auch heute noch in derselben Art errichtet werden (Abb. 3). Der Verfasser ist daher jedem Leser für Hinweise oder Mitteilungen eigener Beobachtungen dankbar, welche geeignet wären, das kleine Problem zu lösen.

Zur Geschichte des Eigenkirchenrechts in Graubünden

Von Otto P. Clavadetscher, Zuoz.

Trotzdem die bündnerische Kirchengeschichte von den Historikern keineswegs vernachlässigt worden ist, fehlt bis heute eine Geschichte des Eigenkirchenrechts. Über die Blütezeit des Eigenkirchenwesens in Rätien sind wir dank der günstigen Quellenlage, dem Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit und den zahlreichen Urkunden der ottonischen Kaiser, außerordentlich gut orientiert. Auch an guter Literatur darüber fehlt es nicht¹. Die weitere Entwicklung des Eigenkirchenrechts jedoch, die zunehmende Abschwächung der Rechte des Eigenkirchenherrn und die Reduzierung auf das sogenannte Patronatsrecht liegen noch im Dunkeln². Denn diese Entwicklung fällt besonders ins 11. Jahrhundert (Investiturstreit), wo die Quellen auf allen Gebieten sehr spärlich fließen. Theoretisch setzte dann Papst Alexander III., der bekannte Gegner Friedrich Barbarossas, dem Eigenkirchenrecht ein Ende, doch hielt es sich mehr oder weniger stark noch das ganze Mittelalter hindurch. Der Kampf gegen das Eigenkirchenrecht war ein Teil des größeren Kampfes gegen jeden Einfluß von Laien auf die Kirchen, seien es nun Bistümer, Klöster oder Pfarreien. Bei den Pfarrkirchen endigte die Entwicklung damit, daß die Kirche zur selbständigen Rechtspersönlichkeit wurde, also nicht

¹ Z. B. Casparis, Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter. Bern 1910, besonders Seite 70 ff.

Purtscher F., Studien zur Geschichte des Vorderrheintals im Mittelalter, JHGG 1911, Seite 233 ff.

² Angedeutet und mit einigen Beispielen belegt wird die Entwicklung bei Casparis a. a. O. Seite 162 ff.

mehr im Eigentum eines Herrn stand. Dem früheren Eigentümer verblieben meist nur noch Ehrenrechte.

Wie gesagt, ist die Geschichte der einzelnen Kirchen Graubündens bis jetzt noch zu wenig auf diese Frage hin geprüft worden. So kann auch noch nicht entschieden werden, welcher Anteil dem Bischof von Chur an diesem Entwicklungsprozeß zukommt, ob vielleicht der eine oder andere Bischof sich im Kampf gegen das Eigenkirchenrecht besonders hervorgetan habe.

Diese Frage ist von besonderem Interesse, weil das Bistum selber eine große Zahl von Eigenkirchen besaß und deshalb von einem Kampf gegen das Eigenkirchenrecht selber auch betroffen wurde. Denn die rein kirchenrechtliche Herrschaft des Bischofs über die Kirchen seiner Diözese konnte die Macht und die Rechte niemals aufwiegen, welche dem Bistum durch die Zurückdrängung des Eigenkirchenrechts verloren gingen.

Trotz der schlechten Quellenlage läßt sich doch im einen und andern Fall der Niedergang des Eigenkirchenrechts verfolgen, so etwa bei den Kirchen von Reams und Tinzen.

Im karolingischen Reichsgutsurbar erscheint die Kirche von Reams mit den Zehnten aus diesem Dorfe selbst und aus Tinzen³. Sie ist Teil eines ziemlich umfangreichen Lehens, dessen Träger leider unbekannt ist⁴. Wahrscheinlich ging das ganze Lehen durch eine Schenkung des Kaisers Arnulf⁵ auf einen schwäbischen Adligen namens Ruotpert über⁶, der dann im Jahre 904 diese Güter in Reams und Umgebung tauschweise an das Kloster Lorsch abtrat⁷, dafür vom Kloster Besitzungen im heutigen Württemberg erhielt. Wie schon im Urbar, erscheint auch hier die Taufkirche Reams mit ihren Zehnten als Pertinenz anderer Güter. Dies ist nördlich der Alpen die normale Stellung der Eigenkirchen⁸. Daß das Kloster Lorsch in diesen abgelegenen Gebieten Besitz erwarb, ist dem Umstand zuzuschreiben, daß Burchard, der Graf in Churrätien, Vogt der schwäbischen Güter des

³ Mohr, Cod. dipl. I, Seite 300: Est ibi ecclesia cum decima de ipsa uilla. Et de Tinna-zune. — Es ist demnach falsch, wenn G. Grisch, Bündnerisches Monatsblatt 1938, Seite 50 von einer Kirche Tinzen spricht, die im Urbar aufgeführt sein soll. Tinzen wird nur als nach Reams zehntpflichtig erwähnt.

⁴ Mohr, Cod. dipl. I, Seite 299: Beneficium nis, uilla Riamio habet.

⁵ Kaiser von 896 bis 899.

⁶ Die kaiserliche Schenkung ist nur durch die in Anmerkung 7 genannte Urkunde bekannt. Daß das ganze Lehen des nis (Mohr, Cod. dipl. I, Seite 299 f.) an Ruotpert übergang, darf aus dem Wortlaut geschlossen werden: in loco Riammas dicto vel aliis quibuscumque locis in eiusdem pagi finibus constitutis michi donavit

⁷ Bündner Urkundenbuch Nr. 86 vom 14. Juni 904: dedi namque quidquid imperator augustus in suprascripto pago in loco Riammas michi donavit cum curtibus edificiis mancipiis ecclesia baptismali decimis omnibusque rebus illuc iuste pertinentibus

⁸ U. Stutz, Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., 26, 1937, Seite 4 ff.

Klosters Lorsch war. Er wird denn auch diesen Tausch in die Wege geleitet haben.

Nun hören wir bis 1258 nichts mehr von der Kirche Reams. In diesem Jahre aber verkaufte der Edle Berallus von Wangen dem Bischof von Chur, seinem Verwandten, die Burg Reams, den Hof Reams, Besitzungen in Obersaxen und in der Stadt Chur und die Zubehörden der Kirchen Reams und Tinzen, mit Ausnahme der Mannlehen⁹.

In Tinzen war demnach in der Zwischenzeit eine eigene Kirche entstanden, und zwar wohl eine Pfarrkirche mit Zehntberechtigung, da in der Urkunde von 1258 die Kirche Tinzen nicht etwa als Filiale von Reams erscheint. Das ist zweifellos die von Grisch¹⁰ erwähnte St. Blasius-Kirche. Sie wurde also frühestens im 10. Jahrhundert erbaut, denn im Reichsgutsurbar figuriert sie noch nicht, das Dorf Tinzen ist vielmehr nach Reams zehntpflichtig. Mit großer Wahrscheinlichkeit bestand diese Kirche auch 904 noch nicht, als die Güter in Reams mit der Kirche von Ruotpert ans Kloster Lorsch gelangten, da es ausdrücklich heißt: mit der Pfarrkirche, mit Zehnten (Plural!), also Tinzen damals noch keine zehntberechtigte Kirche haben konnte, höchstens eine Kapelle.

Die Edlen von Wangen waren im Etschtal reich begütert, stammten aber wahrscheinlich aus Schwaben. Nach Planta¹¹ läßt sich die Herkunft ihrer Besitzungen im Oberhalbstein nicht ermitteln. Grisch dagegen¹² nimmt an, die von Tarasp und Wangen seien durch Usurpation der Besitzungen des früheren Klosters Wapitines zu ihrem Besitz im Oberhalbstein gelangt. Er schließt das daraus, daß bei der Restitution der Klosterkirche im Jahre 1154 ausdrücklich bestimmt wurde, daß die Ritter und Vasallen ihre Lehen aus dem Klostergut behalten dürfen. Dies mag für einen Teil der Güter des Berallus von Wangen stimmen, sicher aber nicht für seinen Besitz der Pertinenzen der Kirchen von Reams und Tinzen. Denn die Kirche Reams gehörte seit 904 als Pertinenz der Güter in Reams dem Kloster Lorsch, und es fehlt jeder Anhaltspunkt, daß diese Güter mit der Kirche später an Wapitines oder gar an das Bistum gelangt sein könnten. Vielmehr muß geschlossen werden, daß die von Wangen oder vielleicht deren Rechtsvorgänger ihre Besitzungen mit der Kirche von Reams vom Kloster Lorsch erhalten haben. Wie, wann und unter welchem Rechtstitel ist völlig unbekannt. Jedenfalls aber noch, bevor Tinzen seine eigene Kirche hatte.

⁹ Mohr, Cod. dipl. I, Nr. 232 vom 8. Februar 1258: cum omnibus pertinentiis ecclesiarum Riamis et Digzun

¹⁰ a. a. O., Seite 50.

¹¹ Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, Bern 1881, Seite 59.

¹² Bündnerisches Monatsblatt 1938, Seite 303 f.

Daß im Jahre 1258 Berallus von Wangen nicht die Kirchen Reams und Tinzen an den Bischof verkaufte, sondern nur die Pertinenzen der Kirchen, ist nun eben in der Abschwächung des Eigenkirchenrechts begründet. Das Eigentum derer von Wangen an den Kirchen war verschwunden, die Kirchen also eigene Rechtssubjekte geworden. Festzuhalten vermochten aber die ehemaligen Eigenkirchenherren die Pertinenzen der Kirchen, also wohl das den Kirchen gehörende Land und eventuell andere Rechte. Die Kirchen werden sich mit einer kleinen Ausstattung zum Unterhalt der Priester haben begnügen müssen. Daß Berallus von Wangen aber nicht einmal mehr als Patron der Kirchen erscheint, weist darauf hin, daß die Rechte des Eigenkirchenherrn sehr stark beschnitten worden sind. Vielleicht geben uns Untersuchungen über die Geschichte anderer Kirchen darüber Aufschluß, ob es sich bei Tinzen und Reams um einen Einzelfall handelt, oder ob in Graubünden in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Eigenkirchenrecht bereits in solchem Maße beseitigt war, daß dem früheren Eigenkirchenherrn nicht einmal mehr das Patronatsrecht verblieb.

Die Erkenntnis, daß es sich beim Tausch von 904 und beim Verkauf von 1258 um die gleichen Objekte handelt, auch wenn deren Umfang sich infolge des Kampfes gegen das Eigenkirchenrecht verringert hatte, bildet eines der wichtigsten Beweisstücke dafür, daß das rätische Urbar ein Reichsgutsurbar aus dem 9. Jahrhundert ist und nicht ein bischöfliches Urbar aus dem 10. Jahrhundert. Denn da die Kirche Reams im Jahre 904 ins Eigentum des Klosters Lorsch überging, dann aber wenigstens deren Pertinenzen 1258 von Berallus von Wangen dem Bischof von Chur verkauft wurden, ist der klare Beweis erbracht, daß das Urbar in die Karolingerzeit gehört, weil um die Mitte des 10. Jahrhunderts Chur nicht im Besitze der Kirche Reams war, die im Urbar aufgeführt ist. Hätte das Bistum diese Kirche einmal besessen, so hätte es deren Pertinenzen nicht 1258 kaufen müssen.

Vom Werden der Trimmiser Gemeindelöser

Von Joh. Ulrich Meng, Herisau

Ein besonderer Vorzug, den die meisten Gemeinden Graubündens gegenüber solchen der übrigen Schweiz genießen, ist der meist ausgedehnte Besitz an Gemeindeboden in Form von Allmenden, Alpen und urbarisiertem Land. Letzteres ist ein besonderes Merkmal der Bürgergemeinde. Der im Laufe der Jahrhunderte urbargemachte Boden wird in Gestalt von größeren und kleineren Lössern den Bürgern zur Nutzung abgegeben. Die Gemeinden des Churer Rheintals und der Herrschaft haben wohl den größten Besitz an solchem Kultur-